

Haushaltssatzung
der
Stadt Lebus
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 11.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.249.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.263.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.574.900 EUR
Auszahlungen auf	12.887.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.997.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.803.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.392.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.798.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	185.200 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	286.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Lebus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 4.695.400 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind und der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze entscheidet

- 1. bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der Kämmerer und
- 2. bei Beträgen über 10.000 EUR bis unter 50.000 EUR der Hauptausschuss.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf – 1.093.900 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Zeitraum nicht wiederhergestellt werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Lebus, den

Siegel

Bartsch
Amtdirektor